

Satzung des Fördervereins der Grundschule Babenend

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck des Vereins	1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Der Vorstand	3
§ 9 Amtsdauer des Vorstands	4
§ 10 Die Mitgliederversammlung	4
§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 13 Beschlussniederlegung	5
§ 14 Haftung	5
§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	5

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Babenend".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule Babenend.

Der Verein strebt eine enge, freundliche Zusammenarbeit mit der Elternschaft, den Schülern, der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Anwohnern der Schule an.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bereitstellung finanzieller Mittel zur Beschaffung oder Unterstützung der Beschaffung von Lehr-, Spiel- und Arbeitsmitteln für die Schule,

- Mitarbeit und finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Schule,
- Unterstützung der Interessen der Schule,
- Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Schule,
- Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
- Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

Diese Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die unter Anerkennung der Vereinszwecke beitrifft.
- (2) Beitrittsanträge, über die der Vorstand entscheidet, sind formlos schriftlich an den Verein zu richten.
- (3) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers / der Schülerin von der Schule.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist jederzeit zum Schluss eines Schuljahres zulässig. Das austretende Mitglied bleibt bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem der Austritt erfolgt, zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins, insbesondere der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden kann. Kein Mitglied darf insgesamt mehr als drei Stimmrechte ausüben.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
- (4) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (5) Mitglieder, die den Verein lediglich finanziell oder in anderer Weise unterstützen (Fördermitglieder), zahlen keinen Beitrag. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

- (1) Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch
 - a. Beiträge
 - b. Spenden
 - c. sonstige Einnahmen z.B. Erbschaften etc.
- (2) Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Bei Entscheidungen, die den Verein mit mehr als 2.000,- Euro binden, ist eine vorhergehende Beschlussfassung der Mitgliederversammlung nötig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Wiederwahlen sind zulässig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Anregungen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten des Vereins.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder, soweit bekannt, die E-Mail-Adresse, gerichtet ist. Soll in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung erfolgen, so ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Angabe des / der zu ändernden Paragraphen zu vermerken.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung oder ein Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Auszählung.
- (3) Abstimmungen erfolgen in geheimer Stimmabgabe, wenn ein Mitglied dieses beantragt.
- (4) Bei Satzungsänderungen ist auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

§ 13 Beschlussniederlegung

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Haftung

Der Förderverein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt vorhandenes Vermögen an die Stadt Oldenburg mit der Auflage, es im Sinne des Fördervereins zu Gunsten der Grundschule Babenend zu verwenden.

Oldenburg, den 12.10.2022